

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial) vom 29.09.2005

1. Allgemeines

Die Stadt Lohmar gewährt zur Förderung der Jugendarbeit Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse.

- 1.1 Förderempfänger sind die nach dem KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind bzw. sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt.
- 1.2 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien ist nicht möglich.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.4 Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung dient der Anschaffung und Instandsetzung von Materialien und Geräten, die zur Durchführung der verschiedenen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich und nicht zum Verbrauch oder zum persönlichen Bedarf bestimmt sind. Eine sinnvolle Nutzung muss gewährleistet sein.
- 2.2 Nicht gefördert werden insbesondere:
 - Verbrauchsmaterialien (z. B. Filme, Videobänder, CD's, DVD's, Werk- und Bastelmaterial)
 - Tischspiele, Spielsammlungen und Bücher
 - Haushaltsgeräte und -artikel
 - Bürotechnische Geräte (z. B. Kopierer, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art)
 - Musikinstrumente und Sportgeräte
- 2.3 Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 200 EUR überschreiten und die Eigenleistung des Trägers mindestens 50% beträgt.

3. Zuschusshöhe

3.1 Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 50 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch insgesamt 1500 EUR pro Jahr und Träger.

4. Antragsverfahren

4.1 Der Träger reicht grundsätzlich vor dem Kauf einen Antrag unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes ein. Dem Antrag sind bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 500 EUR drei Preisangebote von verschiedenen Anbietern vorzulegen. Eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung ist beizufügen. Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

4.2 Der städtische Zuschuss wird gemäß dem Bewilligungsbescheid auf das angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt.

4.3 Der Antragsteller legt innerhalb von sechs Wochen nach Anschaffung des Jugendpflegematerials einen Verwendungsnachweis in Form eines Kaufbelegs vor und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses erfolgt und eine Überfinanzierung nicht eingetreten ist.

4.4 Ergeben sich bei einem Träger Unregelmäßigkeiten oder kommt er seinen Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Stadt Lohmar berechtigt, diesen Träger vorerst von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Ausschuss für Kinder und Jugendliche in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

4.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.04.2001 außer Kraft.